

Stellungnahme der Stadtverwaltung Ludwigsburg zu den Randnummern im GPA – Prüfungsbericht für die Jahre 2015 bis 2019

4. Örtliche Prüfung

4.3 Wirksamkeit der örtlichen Kassenprüfung

Randnummer A 11: Die Sonderkassen der Stadt Ludwigsburg – Bürgerstiftung Ludwigsburg sowie die Eigenbetriebe Tourismus & Events Ludwigsburg und Stadtentwässerung Ludwigsburg - wurden im Jahr 2022 im Rahmen einer separaten Sonderkassenprüfung geprüft und umfassend in einem separaten Prüfungsbericht dokumentiert. Künftig werden alle fremde Kassengeschäfte in der jährlichen Gemeindekassenprüfung integriert. Die Abstimmung der Konten und der Tagesabschlüsse der Sonderkassen waren bisher Teil der jeweiligen Jahresabschlussprüfung, werden aber zukünftig Teil des Kassenprüfungsberichts.

Randnummer A 12: Die aus Fluktuation und personeller Unterbesetzung resultierenden Rückstände bei der Prüfung der Zahlstellen werden sukzessive abgearbeitet. Die Zahlstellen Info Rathaus, Stadtarchiv, Café KarMa, Registrierkassen 12 + 13 (Bürgerbüros Neckarweihingen und Poppenweiler), Stadtbücherei mit Bücherbus und sämtlichen Zweigstellen sowie die „Junge Bühne“ wurden zwischenzeitlich geprüft. KOD/SVD sowie die Zahlstellen Abendkasse und Easy Ticket beim Forum stehen Anfang 2023 zur Prüfung an. Bei künftigen Prüfungen der Zahlstellen werden die Vorgaben der GemPrO beachtet.

Randnummer A 13: Aufgrund diverser Rückstände, entstanden durch die Einbindung in den Umstellungsprozess auf die Kommunale Doppik und die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Kornwestheim, konnten die Jahresabschlüsse der Stadt Ludwigsburg 2015 bis 2017 nicht fristgerecht geprüft werden. Seit dem Jahresabschluss 2018 werden die Fristen zur Prüfung der städtischen Jahresabschlüsse eingehalten.

5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

5.1. Kassenwesen

5.1.6. Wertpapiere

Randnummer A 24: Die Fondsanteile die auf USD lauten, werden auf Fondsanteile umgeschichtet, die auf EURO lauten. Dafür ist eine sogenannte LEI Nummer notwendig, die beantragt wurde und vor Kurzem einging. Die Fondsverwaltung wurde nun beauftragt, die geforderten Umstellungen vorzunehmen.

Die Aktienanteile können starken Schwankungen unterliegen, es wird zukünftig darauf geachtet, dass die Aktienanteile den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

5.3 Jahresabschlüsse

5.3.1. Formelles – Fristen

Randnummer A 26: Die gesetzlichen Fristen werden künftig beachtet mit dem Ziel, den Jahresabschluss vor der Sommerpause aufzustellen.

5.3.1. Formelles – Formen

Randnummer A 27: Die Forderungen zu Unterschrift des Oberbürgermeisters und Ausweisung der Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre unterhalb der Bilanz werden seit dem Jahresabschluss 2020 bereits umgesetzt.

5.3.2. Aktiva – Forderungen

Randnummer A 28: Für den Jahresabschluss 2022 werden die Forderungen zusätzlich geprüft und über Einzelwertberichtigungen bereinigt.

Randnummer A 29: Das aktuelle Vorgehen wird aus technischen und praktischen Gründen nicht geändert. Die Forderungen in den Insolvenzverfahren werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bis zum vollständigen Abschluss des Insolvenzverfahrens außerhalb der Finanzbuchhaltung überwacht. Innerhalb eines Insolvenzverfahrens zeigt die Praxis, dass der Ausfall der gesamten Forderung sehr wahrscheinlich ist.

5.3.2. Aktiva – Liquide Mittel

Randnummer A 30: Eine Aufnahme des Sonderkontos in den Tagesabschluss wäre mit einer vollständigen Verbuchung aller Beträge innerhalb der Hauptbuchhaltung und somit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Eine Darstellung innerhalb der liquiden Mittel ist aus technischen Gründen nicht möglich.

5.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Randnummer A 32: Siehe Erläuterung zu Randnummer A 30

5.3.4 Sonstige Verbindlichkeiten – Cross-Border-Lease

Randnummer A 34: Der bisher als zweckgebundene Rücklage geführte Betrag wurde mit dem Jahresabschluss 2018 auf einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten umgebucht.

Die Stadt Ludwigsburg steht weiter mit den amerikanischen Investoren in Verhandlungen, um eine vorzeitige Beendigung des Grundmietvertrages herbeizuführen. Die Bank of America hat aus opportunistischen Erwägungen in den letzten Jahren aber immer wieder einige Transaktionen vorzeitig beendet, z.B. aus Gründen der Portfoliooptimierung und zur Liquiditätsbeschaffung (so auch im 3. Quartal 2022). Wir werden trotzdem mit dem Abschluss 2022 den Rechnungsabgrenzungsposten über die Nutzungszeit des Grundmietvertrags verteilen und eine entsprechende Auflösung umsetzen.

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung der US-Cross-Border-Lease-Transaktion wird trotzdem laufend durch Heinrich & Mortinger Global Financial Services überprüft und überwacht. Sollten hierbei akute Risiken bekannt werden, würde zu gegebener Zeit über die Bildung einer Wahrrückstellung entschieden werden.

6. Prüfung einzelner Prüfgebiete

6.1 Personalwesen

Allgemeine Anmerkungen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt prüft Sachverhalte strikt nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit. Es gilt der Vorbehalt des Gesetzes vor allem bei Mitarbeitenden im Beamtenstatus.

Im Personalwesen muss die Stadtverwaltung bestehende Regelungen zunehmend so anwenden, dass sie den Anforderungen der jeweiligen Situation gerecht werden. Dies gilt sowohl bezüglich der Aufgabenerfüllung als auch der Arbeitsmarktlage und den nachvollziehbaren Erwartungen der Mitarbeitenden. Gerade im Beamtenrecht lassen gesetzliche Regelungen praktisch kaum Spielraum, um den teils enormen Einsatz der Mitarbeitenden adäquat zu begegnen. Sollte bei der Anwendung gesetzlicher Regelungen im Einzelfall (z.B. bei der Vergütung von Mehrarbeit) tatsächlich die Grenze der Rechtmäßigkeit laut GPA überschritten worden sein, ist festzustellen, dass in diesen Fällen kein Schaden für die Stadt entstanden ist. Die Arbeitsleistung bzw. die vergüteten Arbeitsstunden sind stets erbracht worden.

6.1.3 Besoldung und Leistungen an Beamte

6.1.3.4. Mehrarbeitsvergütung

Randnummer A 42:

Vorbemerkung: Die Beamtinnen und Beamten der Stadt Ludwigsburg bringen zum Teil enormen – zeitlichen – Einsatz, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies, obwohl bereits eine 41-Stunden-Woche zu leisten ist. Dennoch gibt das Beamtenrecht mit seinem Alimentationsgedanken kaum Möglichkeiten, einen solchen besonderen Einsatz zu honorieren. Mit Blick auf einen umkämpften Arbeitsmarkt wird dies den heutigen Gegebenheiten kaum mehr gerecht. Gerade für temporäre Bedarfe ist es so gut wie nicht möglich, durch vorübergehende, zusätzliche Kapazitäten Lücken zu schließen. Daher bleibt in manchen Fällen kaum eine andere Option, als die Regelungen zur Anordnung und Vergütung von Mehrarbeitsstunden.

FB 10 wird die Fachbereiche über die Grundlagen der Mehrarbeit bei Beamtinnen und Beamten verstärkt informieren, und dazu auffordern, Anträge nur unter diesen Bedingungen zu stellen und die Begründung hierzu klar und eindeutig zu formulieren.

Die Abt. 10-1 wird in Zukunft strikt die Auszahlung von Mehrarbeits-/Überstunden nach den tatsächlich geleisteten Stunden prüfen. Um monatliche Schwankungen in der Leistung der Mehrarbeitsstunden ausgleichen zu können, soll künftig bei entsprechendem Bedarf eine durchschnittlich zu leistende Zahl von Mehrarbeitsstunden im Anordnungszeitraum verfügt werden. Auf eine dezidierte Dokumentation der Gründe wird geachtet.

Die engen Grenzen für eine finanzielle Abgeltung von Mehrarbeitsstunden (Sondereinsätze im öffentlichen Interesse, um ein termingebundenes Ergebnis zu erzielen, (§ 65 Abs. 1 Nr. 7 LBesGBW) werden auch bisher schon geprüft, allerdings im Interesse der Aufgabenerfüllung weit ausgelegt (s. Vorbemerkung).

Die Frage, ob für Teilzeitbeschäftigte eine Aufstockung des Beschäftigungsmaßes anstatt einer Anordnung von Mehrarbeits-/Überstunden in Frage kommt, ist individuell zu prüfen, die Empfehlung der GPA soll aber jedenfalls beachtet werden.

Außerdem wird die Abteilung Personal und Organisationservice (10-1) die Frage, ob statt einer Auszahlung auch ein Abbau durch Freizeitausgleich möglich wäre (– wie schon bisher –) anhand der realistischen Gegebenheiten und Prognosen prüfen.

Randnummer A 45-47: Die Abt. 10-1 wird künftig genau prüfen, wie viele Stunden tatsächlich geleistet wurden und nur diese zur Auszahlung freigeben – der Prozess zur Auszahlung von Stunden wird gemeinsam mit den Fachbereichen und Abteilung Lohn und Gehalt klar definiert. Die vergüteten Stunden wurden tatsächlich geleistet, jedoch eben teilweise nicht in der Phase der angeordneten Mehrarbeit. Die Stunden waren auf dem Gleitzeitkonto bereits vorher vorhanden und wurden dort mit der Auszahlung entsprechend reduziert. Insofern wurden keine Auszahlungen für nicht geleistete Stunden vorgenommen. Die im Falle A 45 gewählte Vorgehensweise über eine Erhöhung der Sollarbeitszeit für angeordnete Mehrarbeit wird so nicht mehr angewandt. Die Sollzeit wird nur bei einer Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes angepasst.

Von einer Rückforderung bezahlter Stunden, die nicht vollumfänglich rechtskonform bzw. entsprechend der tatsächlichen Leistung ausbezahlt wurden, wollen wir unter den genannten Aspekten und im Sinne des Vertrauensschutzes absehen. Eine Mitarbeiterin ist inzwischen bei einem anderen Dienstherrn tätig (Ziff. A 45, Pers. Nr. 10002268) bzw. bereits im Ruhestand (Ziff. A 47 Pers. Nr. 00885046).

6.1.4 Besoldung und Leistungen an Beamte

6.1.4.1 Arbeitsverhältnisse der Beschäftigte, Tarifbindung – Höherwertige Tätigkeit

Randnummer A 55: Es ist richtig, dass in diesen Fällen noch keine abschließende Bewertung vorlag. Es erfolgte jedoch jeweils eine qualifizierte Einschätzung, mittlerweile liegen entsprechende Bewertungen vor.

Randnummer A 56: Die Abt. 10-1 achtet generell darauf, dass Mitarbeitende mit Stellvertretungsfunktion bei Übernahme der Tätigkeiten der zu vertretenden Person keine Zulage für höherwertige Tätigkeit erhalten. Ausnahme ist eine Vertretung, die zeitlich deutlich über die übliche Abwesenheitsvertretung hinausgeht. Diese wird in der Regel auf der Basis von 6 Wochen Urlaub und eines Durchschnittswertes von 2 Wochen Krankheit pro Jahr berechnet.

7. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Tourismus & Events Ludwigsburg in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2020

7.4 Ergebnisse der Sachprüfung

7.4.2 Anlagenachweis

Randnummer A 65: Verwaltungintern wurde mit den zuständigen Stellen in Abstimmung mit der örtlichen Prüfung vereinbart, dass spätestens zum Jahresabschluss 2023 diese Korrekturen/Berichtigungen vorgenommen werden sollen. D.h. die bisher separat ausgewiesenen Maßnahmen und Gebäudebestandteile werden zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst und künftig einheitlich abgeschrieben werden.

8. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ludwigsburg in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2019

8.2 Örtliche Prüfung

Randnummer A 69: Aufgrund diverser Rückstände konnten die Jahresabschlüsse der Stadt Ludwigsburg 2015 bis 2017 nicht fristgerecht geprüft werden. Seit dem Jahresabschluss 2018 werden die Fristen zur Prüfung der städtischen Jahresabschlüsse eingehalten.

8.4 Ergebnisse der Sachprüfung

8.4.1 Jahresabschlüsse

Randnummer A 71: Die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse soll künftig fristgerecht erfolgen.

8.4.4 Gebührenrecht - Starkverschmutzerzuschläge

Randnummer A 79: Bis zur nächsten Gebührenkalkulation wird sowohl intern als auch mit den Anschlusskommunen geklärt, wie mit dem Starkverschmutzerzuschlag in Zukunft umgegangen wird.

8.4.4 Gebührenrecht – Gebühreneinzug

Randnummer A 80: Ein Entwurf für einen Geschäftsbesorgungsvertrag liegt vor. Dieser soll ausgearbeitet werden, wenn die Stelle der kaufmännischen Abteilungsleitung der SEL wieder besetzt ist.

8.4.4 Gebührenrecht – Kalkulatorische Verzinsung; Verzinsung des Trägerdarlehens

Randnummer A 81: Der kalkulatorische Zinssatz im städtischen Haushalt und analog auch beim Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wurde im Jahr 2022 von 5,5% auf 3 % angepasst. Der neuen Festsetzung liegt auch eine schlüssige Begründung der neuen Konditionen bei. Die Höhe des Zinssatzes wird fortlaufend überprüft und ggf. angepasst.